

Kreis Stormarn

Der Landrat

Fachdienst Familie und Schule



Information zur Unfallversicherung und Alterssicherung für Tagespflegepersonen

Durch die Änderung des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII zum 01. Oktober 2005 haben Tagespflegepersonen Anspruch auf die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung und auf die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung wenn die Voraussetzungen nach § 24 Absatz 3 SGB VIII erfüllt werden.

Eine mögliche Erstattung ist nur einmal je Pflegeperson möglich – unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder.

Aufgrund der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII) von Tagespflegepersonen werden die Aufwendungen für die **Unfallversicherung** in Höhe des Beitrags der Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege *BGW* erstattet.

Hinsichtlich der Beurteilung, welche **Aufwendungen zur Alterssicherung** als angemessen anzuerkennen sind, orientiert sich das Jugendamt Stormarn am Mindestbeitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung. Das sind zur Zeit 79,60 € monatlich. **Da Aufwendungen nur zur Hälfte übernommen werden können, erfolgt demnach eine Erstattung von maximal 39,80 € monatlich**, soweit die Entstehung dieser Kosten nachgewiesen wird.

Bei der Auswahl einer Alterssicherung sind Tagespflegepersonen nicht auf die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung festgelegt. Es kommen neben dem Abschluss privater Rentenversicherungs- oder Lebensversicherungsverträge auch Altersvorsorgeverträge, wie beispielsweise Banksparpläne und Aktienfondsparpläne, oder gefördertes selbst genutztes Wohneigentum infrage, sofern die abgeschlossenen Verträge folgende, für eine Zertifizierung notwendige Voraussetzungen erfüllen:

- In der Ansparphase muss monatlich ein Mindestbeitrag von 79,60 € geleistet werden.
- Es müssen regelmäßig Informationen über das angesammelte Kapital erfolgen.
- Leistungen aus dem Altersvorsorgevertrag dürfen nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. dem Beginn einer Altersrente erbracht werden.
- Es muss garantiert sein, dass bei Tod der versicherten Person vor Altersrentenbeginn mindestens die eingezahlten Beiträge zurückgezahlt werden.
- Die Auszahlung muss in Form einer lebenslangen monatlichen Leistung erfolgen.
- Eine Kapitalisierung – ausgenommen die Auszahlung für eine Verwendung im Sinne des § 92a EStG (gefördertes und selbst genutztes Wohneigentum) – ist ausgeschlossen.

Wenn bereits ein Vertrag zum Aufbau einer Alterssicherung besteht, der die oben genannten Vorgaben erfüllt, muss kein neuer Vertrag abgeschlossen werden. Allerdings wird in diesen Fällen auch lediglich die Hälfte des gesetzlichen Mindestbeitrages, also maximal 39,80 €, übernommen.

Der erforderliche Nachweis der Aufwendungen gegenüber dem Jugendamt gilt als erbracht, wenn von Ihnen bei Beginn der Aufwendungen die Bestätigung eines Trägers der Alterssicherung vorgelegt wird, dass Sie einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen haben. Jeweils zum Ablauf des Versicherungsjahres ist der Wirtschaftlichen Jugendhilfe ein Kontoauszug bzw. eine Bestätigung über den Fortbestand des Vertrages vorzulegen. Damit gelten die Aufwendungen für das nächste Versicherungsjahr als nachgewiesen.

Ihren Antrag richten Sie bitte an die **Wirtschaftliche Jugendhilfe, z.Hd. Frau Thies, Tel. 04531/160378**.

Dort teilen Sie bitte auch jede Veränderung mit, damit es nicht zu Überzahlungen kommt.

Antrag auf Erstattung von Kosten zur Alterssicherung und Unfallversicherung im Rahmen der Tagespflege nach § 23 SGB VIII

Erstantrag Folgeantrag

I. Antragsteller: _____

Straße: _____

Wohnort: _____

II. Betreute Kinder

Name, Vorname	Geburtsdatum	Förderung nach § 23 SGB VIII durch das Jugendamt

(sofern die Tabelle nicht ausreicht, bitte gesonderte Aufstellung übersenden)

III. Sofern ich ausschließlich Kinder betreue, die nicht nach § 23 SGB VIII gefördert werden, weise ich die Notwendigkeit der Tagespflege (§ 24 Absatz 3 SGB VIII) gesondert nach.

IV. Die Kosten der Alterssicherung betragen mtl.: _____ €

V. Eine Kopie der jeweiligen Versicherungspolicen, sowie ein Nachweis über die geleisteten Zahlungen füge ich diesem Antrag bei.

VI. Ich erhalte von folgenden Jugendämtern bereits Mittel für den gleichen Zweck:

-
-

Ort/ Datum: _____ Unterschrift: _____

(Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass nicht bereits Mittel für den gleichen Zweck von einem anderen Jugendamt übernommen werden)

Bestätigung durch den Träger der Alterssicherung (nur bei Erstantrag)

Der unter der Vertragsnummer _____ abgeschlossene Vertrag erfüllt die untern genannten Voraussetzungen. Versicherungsbeginn ist der _____.

- In der Ansparphase wird monatlich ein Mindestbeitrag von 79,60 € geleistet.
- Über das angesammelte Kapital erfolgen regelmäßig Informationen.
- Leistungen aus dem Altersvorsorgevertrag werden nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. dem Beginn einer Altersrente erbracht.
- Es ist garantiert, dass bei Tod der versicherten Person vor Altersrentenbeginn mindestens die eingezahlten Beiträge zurückgezahlt werden.
- Die Auszahlung erfolgt in Form einer lebenslangen monatlichen Leistung.
- Eine Kapitalisierung – ausgenommen die Auszahlung für eine Verwendung im Sinne des § 92a EStG (gefördertes und selbst genutztes Wohneigentum) – ist ausgeschlossen.

Ort/ Datum: _____ Stempel/Unterschrift: _____